

## Bemerkungen: Grün = Annehmen / Rot = Ablehnen / Grün kursiv = Argumentation

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist
<p><b>Art. 1</b> Zweck Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:</p> <p>a. sicheren Versorgung der Bevölkerung; b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; c. Pflege der Kulturlandschaft; d. dezentralen Besiedelung des Landes.</p>	<p>Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:</p> <p>...</p> <p>e. Gewährleistung des Tierwohls.</p>		
<p><b>Art. 2</b> Massnahmen des Bundes</p> <p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>a. Er schafft günstige Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz landwirtschaftliche Erzeugnisse.</p> <p>b. Er gilt den bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab.</p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>b. Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen;</p>	<p>b. Er gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab;</p>	<p>Gemäss Bundesrat</p>
<p><b>Art. 2</b> b bis. Er unterstützt die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.</p> <p>c. Er sorgt für eine sozialverträgliche Entwicklung in der Landwirtschaft.</p> <p>d. Er unterstützt Strukturverbesserungen.</p> <p>e. Er fördert die landwirtschaftliche Forschung und Berufsbildung sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>f. Er regelt den Pflanzenschutz und die Verwendung von Produktionsmitteln.</p>	<p>e. Er fördert die landwirtschaftliche Forschung und Beratung sowie die Pflanzen- und Tierzucht</p>	<p>b<sup>ter</sup>. Er fördert eine möglichst klimafreundliche, gewässer- und bodenschonende Produktion.</p>	<p>b bis. Er unterstützt die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und fördert eine tier- und klimafreundliche Produktion.</p> <p>b<sup>ter</sup>. Streichen</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	
Art. 2	<p>3 Sie unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie</p> <p>4 Sie orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten</p>		Mehrheit	<p>→ Annehmen Minderheit (Fetz) 4 streichen <b>Der Vorschlag von BR ist nicht akzeptierbar. Er respektiert das Grundkonzept von ES nicht. Es fehlen mehreren Aspekte, wie fairer internationaler und nationaler Markt, Zugang zu Land, Saatgut und Krediten, usw.</b></p> <p>=&gt; <u>Wir könnten einen individuellen Antrag unterstützen der den Minderheitsvorschlag "al 4 Sie orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität » wieder in den Debatten reinnimmt.</u>"</p>
Art. 2	.	5 Unterstützungsmassnahmen beschränken sich auf das Kerngeschäft der Landwirtschaft. Nebenerwerbstätigkeiten, die geeignet sind, den Wettbewerb zulasten von Gewerbe und Industrie zu verzerren, sind davon ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Artikel 89a. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	5 Unterstützungsmassnahmen, die geeignet sind, den Wettbewerb zulasten von Gewerbe und Industrie zu verzerren, sind ausgeschlossen. Die Verfahren richten sich nach Art. 89a. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;				

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist
<p>b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.</p> <p>2 Für den produzierenden Gartenbau gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels sowie jene des 5. bis 7. Titels.</p> <p>3 Für Berufsfischerei und Fischzucht gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel und im 2. Kapitel des 7. Titels.</p> <p>4 Für die Bienezucht und die Bienenhaltung gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 6. Titel und im 2. Kapitel des 7. Titels.</p>		<p>d. landwirtschaftsnahe Tätigkeiten.</p>	<p>d. streichen</p> <p><i>1bis Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten die Massnahmen des 5. und 6. Titels. Sie setzen eine Tätigkeit auf der Grundlage von Abs. 1 Bst. a-c voraus. =&gt;Unterstützung WAK-S. Tätigkeiten, die einen direkten und engen Bezug zur Landwirtschaft haben, wie z.B. Verarbeitung-Veredelung von landwirtschaftlichen Produkten, Direktvermarktung etc. müssen einbezogen werden.</i></p>
<p><b>Art. 4</b> Erschwerende Produktions- und Lebensbedingungen ... 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) unterteilt die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Massgabe der Erschwernisse in Zonen und führt hierzu einen Produktionskataster. ...</p>	<p>2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) unterteilt die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Massgabe der Erschwernisse in Zonen und führt hierzu einen Produktionskataster.</p>		
<p><b>Art. 8</b> Selbsthilfe</p> <p>1 Die Förderung der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen.</p> <p>2 Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel</p>		<p>1 bis Die Branchenorganisationen können Standardverträge definieren.</p>	
<p><b>Art. 9</b> Unterstützung von Selbsthilfe Massnahmen</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	
<p>1 Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. repräsentativ ist;</li> <li>b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist;</li> <li>c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.</li> </ul> <p>2 Der Bundesrat kann Nichtmitglieder einer Organisation verpflichten, Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 zu leisten, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die Organisation von ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen erhebt. Mit den Beiträgen darf nicht die Verwaltung der Organisation finanziert werden.</p>		1... gefährdet werden, die sich nicht ...		
<p><b>Art. 9</b> 3 Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</p>			<b>Mehrheit</b>	<p><b>Minderheit</b> (Föhn, Baumann) 3 <i>Aufgehoben</i> → <b>Annehmen</b> <i>Der bestehende Absatz 3 in Art. 9 schränkt den Spielraum des Bundesrates zur Erteilung der Allgemeinverbindlichkeit für Massnahmen, die von einer Organisation beschlossen worden sind, stark ein. Die Einschränkung auf den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind, schliesst bei strenger Auslegung diese Möglichkeit faktisch sogar weitgehend aus. Die „kann“ Formulierung bleibt aber im Abs 1. Nachdem die Folgewirkungen der Aufhebung der Milchkontingentierung noch nicht ausgestanden sind, ist die Milchbranche dringend darauf angewiesen, dass gemeinsam beschlossene Massnahmen auch in den kom-</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	
			<i>menden Jahren allgemeinverbindlich erklärt werden können, obwohl keine ausserordentliche Entwicklung mehr geltend gemacht werden kann, weil diese Situation bzw. das Marktungleichgewicht ja bereits besteht.</i>	
<b>Art. 9</b> 4 Produkte aus der Direktvermarktung dürfen nicht den Vorschriften nach Absatz 1 unterstellt werden, und Direktvermarkterinnen und Direktvermarkter dürfen für die direkt vermarkteten Mengen nicht der Beitragspflicht nach Absatz 2 unterstellt werden.		4...  ... unterstellt werden. Eine Ausnahme bilden Beiträge zur Absatzförderung, wenn diese auch der Direktvermarktung zugutekommt.	4 Gemäss Bundesrat (=gemäss geltendem Recht)	
<b>Art. 36b</b> Milchkaufverträge  1 Die Produzentinnen und Produzenten dürfen ihre Milch nur einem Milchverwerter, einer Produzentengemeinschaft oder einer Produzentenorganisation verkaufen.  2 Sie müssen dazu einen Vertrag von mindestens einem Jahr abschliessen, der zumindest eine Vereinbarung über Milchmenge und Milchpreise enthält.  3 Direktvermarkter sind für die direkt vermarkteten Mengen von der Vertragspflicht ausgenommen.  4 Wendet die Branchenorganisation oder die Produzentengemeinschaft eine Mengenregelung mit Exklusivverträgen an, so kann der Bundesrat die bei Verstössen gegen diese Bestimmung vorgesehenen Sanktionen auf Gesuch hin verbindlich erklären.  5 Die Bestimmungen nach den Absätzen 1–3 gelten ab dem 1. Mai 2009 oder, soweit	<i>Aufgehoben</i>	1 Gemäss geltendem Recht  2 Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.  3 Gemäss geltendem Recht  4 Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegen Produzenten, Organisationen und Milchverwerter.  5 Aufgehoben (Siehe auch Art. 37 und Art. 43 Abs. 3)	<b>Mehrheit</b> Gemäss Bundesrat (=aufgehoben)  (Siehe auch Art. 37 und Art. 43 Abs. 3)	<b>Minderheit (Föhn)</b> ➔ <b>Annehmen</b> Gemäss Nationalrat  <i>Art. 36 b beinhaltet minimale gesetzliche Vorgaben für Milchkaufverträge, die von allen Akteuren der Branche eingehalten werden müssen. Im asymmetrischen Milchmarkt mit 25'000 Milchproduzenten und wenigen Abnehmern sind die Milchproduzenten auf minimale vertragliche Regelungen beim Milchkauf angewiesen. Die Vorgaben beinhalten nichts mehr, als das, was heute Standard ist und grossenteils gelebt wird. Damit ist eine gewisse Stabilität garantiert. Die Überschüsse können besser vermieden werden (positiv für Inland und Ausland Markt). Mit dem Art. 36 b wird die Voraussetzung geschaffen, dass dort, wo dies nicht der Fall ist, von Seiten des Bundes interveniert und korrigierend eingegriffen werden kann. Dies soll unabhängig von Standardverträgen einer Branchenor-</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist		
die Mitglieder nach Artikel 36a Absatz 2 von der Milchkontingentierung befreit wurden, bereits ab 1. Mai 2006. Sie sind bis am 30. April 2015 anwendbar.					<p>ganisation erfolgen können. In der EU sind im Übrigen im Hinblick auf den Quotenausstieg adäquate Regelungen geschaffen worden</p>
<b>Art. 37</b>	<p>1 Die Ausarbeitung eines Standardvertrags für den Kauf und den Verkauf von Rohmilch ist Sache der Branchenorganisation des Milchsektors. Die Regelungen im Standardvertrag dürfen den Wettbewerb nicht erheblich beeinträchtigen. Die Preis- und Mengenfestlegung bleibt in jedem Fall in der Kompetenz der Vertragspartner.</p> <p>2 Ein Standardvertrag im Sinne dieses Artikels ist ein Vertrag, der mindestens Regelungen über die Vertragsdauer, die Mengen, die Preise und die Zahlungsmodalitäten enthält.</p> <p>3 Der Bundesrat kann den Standardvertrag auf Begehren der Branchenorganisation allgemeinverbindlich erklären.</p> <p>4 Die Anforderungen an die Branchenorganisation und die Beschlussfassung richten sich nach Artikel 9 Absatz 1.</p> <p>5 Für Streitigkeiten aus dem Standardvertrag und den einzelnen Verträgen sind die Zivilgerichte zuständig.</p> <p>6 Kann sich die Branchenorganisation nicht auf einen Standardvertrag einigen, so kann der Bundesrat vorübergehend Vorschriften über den Kauf und den Verkauf von Rohmilch erlassen.</p>	<p><i>Streichen</i> (Siehe Art. 36b und Art. 43 Abs. 3)</p>	<p><b>Mehrheit</b>  Gemäss Bundesrat  (Siehe auch Art. 36b und Art. 43 Abs. 3)</p>		<p><b>Minderheit</b> (Föhn) → <b>Annehmen</b> Gemäss Nationalrat (=streichen)</p> <p>Artikel 37 stellt in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung eine Ausnahme im Gesetzeswerk dar. Er nennt die Branchenorganisation des Milchsektors, die für die Erarbeitung des Standardvertrags zuständig ist. Dies könnte innerhalb der Milchbranche zu einer Wettbewerbsverzerrung führen (Branchenorganisation Gruyère, Appenzeller Käse, usw.). Obwohl wir das System von Branchenorganisationen unterstützen, müssen wir schon sagen, dass die BOM nicht funktioniert</p>
<p><b>Art. 38</b> Zulage für verkäste Milch</p> <p>1 Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen.</p>	<p>2 Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.</p>	<p>Art. 38</p>	<p><b>Mehrheit</b> → <b>Annehmen</b></p>	<p><b>Minderheit I</b> (Levrat)</p>	<p><b>Minderheit II</b> (Freitag, Keller-Sutter)</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist		
3 Die am 1. Januar 2007 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008–2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	3 <i>Aufgehoben</i>	3 Die Zulage wird auf 15 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.  <i>Die Höhe der Zulagen muss im LwG erhalten bleiben, auch wenn mit dem vorgesehenen Budget (2014-2017) eine Verkäsungszulage von 15 Rp./kg und eine Siloverzichtszulage von 3 Rp./kg möglich sind. Dies stellt ein positives Signal dar. Sogar wenn der Bundesrat über die Kompetenz verfügt, die Zulagen unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anzupassen, so gewährt die Nennung des Betrags im LwG dem Parlament diesbezüglich grösseren Spielraum.</i>	<i>Gemäss Nationalrat</i>	3 Die Zulage wird auf 13 Rappen festgesetzt. ...	3 Die Zulage wird bis Ende 2017 auf 15 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.
<b>Art. 39</b> Zulage für Fütterung ohne Silage 1 Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt, wird den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage entrichtet.  2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest.	2 Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage, die Voraussetzungen und die Festigkeitsstufen der Käse sowie die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.				
3 Die am 1. Januar 2007 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008–2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	3 <i>Aufgehoben</i>	3 Die Zulage wird auf 3 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	<b>Mehrheit</b> → <b>Annehmen</b> <i>Gemäss Nationalrat</i> <i>Siehe Art. 38 Abs. 3</i>	<b>Minderheit I</b> (Levrat) 3 Die Zulage wird auf 13 Rappen festgesetzt. ...	<b>Minderheit II</b> (Freitag, Keller-Sutter) 3 Die Zulage wird bis Ende 2017 auf 15 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.
<b>Art. 43</b> Meldepflicht 1 Der Milchverwerter meldet der vom					

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	
<p>Bundesrat bezeichneten Stelle: a. wie viel Verkehrsmilch die Produzenten und Produzentinnen abgeliefert haben; und b. wie er die abgelieferte Milch verwertet hat</p> <p>2 Produzenten und Produzentinnen, die Milch- und Milchprodukte direkt vermarkten, melden die produzierte und die Direktvermarktete Menge.</p>				
<p>3 Die Milchverwerter haben die mit den Produzenten und Produzentinnen vereinbarten Mengen und die Laufzeit der abgeschlossenen Milchkaufverträge der vom Bundesrat bezeichneten Stelle zu melden. Diese informiert die interessierten Kreise über die insgesamt vereinbarten Mengen.</p>	<p>3 <i>Aufgehoben</i></p>	<p>3 <i>Gemäss geltendem Recht</i>  (Siehe auch Art. 36b und Art. 37)</p>	<p><b>Mehrheit</b>  Gemäss Bundesrat (=aufgehoben)  (Siehe auch Art. 36b und Art. 37)</p>	<p><b>Minderheit</b> (Föhn) → <b>Annehmen</b> Gemäss Nationalrat  (Siehe auch Art. 36b und Art. 37)</p>
<p><b>Art. 46</b> Höchstbestände ... 3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: a. die Versuchsbetriebe und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes sowie für die Geflügelzuchtschule in Zollikofen und die Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Metzgerei- und Schlachtbetrieben sowie von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.</p>	<p>Art. 46 Abs. 3 Bst. b  3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:  b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.</p>			
<p><b>Art. 48</b> Verteilung der Zollkontingente 1 Die Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch werden versteigert.  2 Die Zollkontingentsanteile bei Fleisch von Tieren der Rindergattung ohne zugeschnittene Binden und von Tieren der Schafgattung werden zu 10 Prozent nach der Zahl der ab überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere zugeteilt. Davon ausgenommen ist das Koscher- und Halalfleisch.  3 Der Bundesrat kann bei bestimmten</p>			<p><b>Mehrheit</b> 2bis Die Zollkontingentsanteile bei Fleisch von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung werden zu 40 Prozent nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugeteilt. Davon ausgenommen ist das Koscher- und Halalfleisch.</p>	<p><b>Minderheit</b> (Levrat, Fetz, Recordon, Zanetti)  2bis <b>Streichen</b> → <b>Annehmen</b> Wir können mit die heutige Situation leben. Ev. können wir bis 20% den Rat erhöhen</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	
Produkten der Zolltarifnummern 0206, 0210 und 1602 auf eine Regelung der Verteilung verzichten.				aber nicht 40 %.
<b>Art. 52</b> Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion  Der Bund kann Beiträge ausrichten für: a. die Unterstützung der Inlandeierproduktion von bäuerlichen Betrieben; b. die Finanzierung von Verwertungsmassnahmen zu Gunsten der Schweizer Eier.	Der Bund kann Beiträge für die Finanzierung von Verwertungsmassnahmen zugunsten der inländischen Eierproduktion ausrichten.			
<b>Art. 53</b> Schweizer Pferdezucht  ....		Die Importkontingente für Pferde werden auf 50 Prozent der Anzahl in der Schweiz gezüchteter Pferde festgelegt. Der Saldo wird versteigert.	Streichen	
<b>Art. 54</b> Zucker Um eine angemessene Versorgung mit inländischem Zucker sicherzustellen, kann der Bund für die Produktion von Zuckerrüben Beiträge ausrichten.	Beitrag für einzelne Kulturen  1 Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung.  2 Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge.  3 Die Beiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.	<i>Ausgabenbremse</i>  1 Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten, um:  a. die Produktionskapazität und die Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung zu erhalten;  b. eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten.  2 ...	<b>Mehrheit</b>  1 Gemäss Bundesrat	<b>Minderheit</b> (Föhn, Baumann) → <b>Annehmen</b> 1 Gemäss Nationalrat <i>Im Verlauf der vergangenen 20 Jahre ist der Kraftfutteranteil in den Tierrationen relativ stabil (20%) geblieben. Hingegen ist der Importanteil von Kraftfutter deutlich gestiegen. So werden heute rund 50% der für die Herstellung von Kraftfutter bestimmten Rohstoffe eingeführt.</i>  <i>Die Zunahme dieser Abhängigkeit hängt hauptsächlich mit dem Rückgang der Futtergetreideflächen zusammen. Um diese Importabhängigkeit zu senken, ist es demzufolge notwendig, diese Kulturen wie früher wieder zu unterstützen.</i>  <i>Importe von Futterpflanzen sind sozial und ökologisch problematisch.</i>
<b>Art. 70</b> Grundsatz und Voraussetzungen  1 Der Bund richtet Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben unter der Voraussetzung des ökologischen Leistungsnachweises allgemeine Direktzahlungen, Ökobeiträge und Etho-	Grundsatz  1 Zur Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.	1 Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.	1 Gemäss Bundesrat	

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	
<p>beiträge aus.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine tiergerechte Haltung der Nutztiere;</li> <li>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</li> <li>c. einen angemessenen Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen;</li> <li>d. eine geregelte Fruchtfolge;</li> <li>e. einen geeigneten Bodenschutz; sowie f. eine Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenbehandlungsmittel.</li> </ul> <p>3 Er fördert mit ökologischen Direktzahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. besonders naturnahe und umweltfreundliche Produktionsformen (Ökobeiträge);</li> <li>b. besonders tierfreundliche Produktionsformen (Ethobeiträge);</li> <li>c. die nachhaltige Nutzung von Sömmerungsbetrieben und Sömmerungsweiden (Sömmerungsbeiträge).</li> </ul> <p>4 Die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung ist Voraussetzung und Auflage für die Ausrichtung von Direktzahlungen.</p> <p>5 Der Bundesrat bestimmt für den Bezug der allgemeinen Direktzahlungen, der Ökobeiträge und der Ethobeiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein minimales Arbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb;</li> <li>b. eine Altersgrenze;</li> <li>c. Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft;</li> <li>d. Grenzwerte bezüglich der Fläche oder Tierzahl je Betrieb, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden;</li> <li>e. Anforderungen an die landwirtschaftliche Ausbildung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ausnahmen;</li> </ul>	<p>2 Die Direktzahlungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kulturlandschaftsbeiträge;</li> <li>b. Versorgungssicherheitsbeiträge;</li> <li>c. Biodiversitätsbeiträge;</li> <li>d. Landschaftsqualitätsbeiträge;</li> <li>e. Produktionssystembeiträge;</li> <li>f. Ressourceneffizienzbeiträge;</li> <li>g. Übergangsbeiträge.</li> </ul> <p>3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse.</p>	<p>tet. (Siehe auch Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</p>		
	<p><b>Art. 70a (neu)</b> Voraussetzungen</p> <p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</li> <li>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</li> <li>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</li> </ul>		<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit</b> (Germann, Engler, Föhn) → <b>Ablehnen</b> a. der Betrieb landwirtschaftlich produzierend ist;
	<p>1...</p> <p>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</p>	<p>1...</p> <p>d. <i>Streichen</i> <i>Die bisherige Praxis muss aufrecht erhalten bleiben.</i></p> <p><i>Die Streichung der Direktzahlungen für landwirtschaftliche Nutzfläche in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen ist das falsche Instrument zum</i></p>	<b>Mehrheit</b>	<p><b>Minderheit I</b> (Zanetti, Fetz)</p> <p>d. <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p><b>Minderheit II</b> (Baumann, Bischof, Engler, Föhn, Ger-mann) → <b>Annehmen</b> d. <i>Gemäss Nationalrat</i></p> <p><i>Der Vorschlag der Mehrheit ist sehr problematisch für Kantone, die kaum rechtskräftig</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	
<p>f. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, ab denen die Summe der Beiträge gekürzt wird oder keine Beiträge ausgerichtet werden. Für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen legt der Bundesrat höhere Grenzwerte fest.</p> <p>6 Der Bundesrat kann für die allgemeinen Direktzahlungen, die Ökobeiträge und die Ethobeiträge:</p> <p>a. die Direktzahlungen unter Berücksichtigung der Produktionserschwerisse abstufen;</p> <p>b. Direktzahlungen für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten;</p> <p>c. die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verknüpfen</p>	<p><i>Schutz des Kulturlandes. Die Direktzahlungen werden an den Bewirtschaftern der Flächen ausgerichtet aber 44% der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird von Pächtern bewirtschaftet.</i></p> <p><i>Es kann bis 60% Pachtland in einigen Kantonen gehen.</i></p> <p><i>Die periurbane Landwirtschaft ist damit benachteiligt.</i></p> <p>d<sup>bis</sup>. die Flächen nicht im rechtskräftig ausgeschiedenen Perimeter von Golfplätzen liegen;</p>	<p><i>Schutz des Kulturlandes. Die Direktzahlungen werden an den Bewirtschaftern der Flächen ausgerichtet aber 44% der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird von Pächtern bewirtschaftet.</i></p> <p><i>Es kann bis 60% Pachtland in einigen Kantonen gehen.</i></p> <p><i>Die periurbane Landwirtschaft ist damit benachteiligt.</i></p> <p>d<sup>bis</sup>. die Flächen nicht im rechtskräftig ausgeschiedenen Perimeter von Golfplätzen liegen;</p>	<p>Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden;</p> <p>d<sup>bis</sup>. Streichen</p>	<p><i>ausgeschiedene Bauzonen zur Verfügung haben. Die Kantone mit Reserven sind bevorzugt.</i></p>
	<p>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</p> <p>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</p> <p>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</p>			
	<p>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung verfügt.</p>	<p>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ausnahmen gemäss Absatz 3 Buchstaben b und d.</p> <p><b>=&gt; Unterstützung Vorschlag NR.</b></p> <p><i>Ausbildung ist nötig aber Ausnahmen können möglich sein</i></p>	<p>h. ...</p> <p>(Rest streichen)</p> <p>... verfügt.</p>	
			<p><b>Mehrheit</b></p> <p><i>Uniterre als Mitglied der Plattform für eine soziale nachhaltige Landwirtschaft fordert seit mehreren Jahren dass:</i></p> <p><i>1. endlich eine seriöse Diskussion über einen allgemeinverbindlichen <u>nationalen Normalarbeitsvertrag</u> (mit Minimalentlohnung und ak-</i></p>	<p><b>Minderheit</b> (Fetz, Levrat, Recordon, Zanetti)</p> <p><b>→ Ablehnen</b></p> <p>i. die Rechtsstellung aller Personen, die regelmässig auf dem Betrieb arbeiten, ausgewiesen ist.</p> <p><b>Minderheit</b> (Recordon, Levrat, Zanetti)</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist
			<p><i>zeptierbaren Arbeitszeiten) stattfindet.</i></p> <p><i>2. Landarbeiterinnen und Landarbeiter dem Arbeitsgesetz unterstehen</i></p> <p><b>Die Vorschläge der Minderheit des WAK-s geben keine Antwort auf die oben genannten Punkte.</b></p> <p><b>Buchstabe i.</b> <i>obschon er wahrscheinlich positiv für den Partner/Partnerin ist, stellt er aber ein Problem für die Personen, die zwar kein ‚legales‘ Statut haben, aber die korrekt bezahlt sind und soziale Sicherungen haben, dar: sie werden so ihre Arbeit verlieren.</i></p> <p><b>Buchstabe j:</b> <i>die Arbeitsbedingungen von den Personen, die jetzt arbeiten, sind schon in einem Kantonalen Arbeitsvertrag geregelt. Das Problem ist eher, dass diese kantonalen Arbeitsverträge sehr schlecht sind.</i></p> <p><b>Wettbewerbsverzerrungen in der Branche sind heute spürbar.</b> <i>In gewissen Kantonen kann diese Verzerrung bis 30 % der Arbeitskosten ausmachen. Es ist schwierig diese kantonalen Arbeitsverträge nicht zu respektieren; da sie bereits sehr schlecht sind!</i></p> <p>j. die Arbeitsbedingungen der Betriebsangestellten in einem Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind.</p>
	<p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat <i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	Kommission des Ständerates <i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>
	<p>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;  c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;  d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;  e. eine geregelte Fruchtfolge;  f. einen geeigneten Bodenschutz;  g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</p>		
	<p>3 Der Bundesrat:  a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;  b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e–h fest;  c. kann die Summe der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft begrenzen;  d. kann Ausnahmen von Buchstabe c und von Absatz 1 Buchstabe h festlegen;  e. kann für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen</p> <p>4 Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen.</p> <p>5 Er legt die Flächen fest, für die Beiträge ausgerichtet werden</p>		<p>f. bestimmt Grenzwerte bezüglich Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, ab denen die Summe der Beiträge gekürzt wird bzw. keine Beiträge ausgerichtet werden. Für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest;  =&gt; <i>wir sind nicht überzeugt, dass dieses Instrument angepasst ist.</i>  <i>Das Vermögen wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich bewertet;</i>  <i>Bei der Berechnung des massgeblichen Einkommens wird auch das Einkommen des Ehegatten berücksichtigt; dies ist eine Art Diskriminierung laut jüngster Bundesgerichtspraxis kann beim Verkauf eines landwirtschaftlichen Guts die Differenz zwischen Verkaufspreis und Bilanzwert als Einkommen besteuert werden, womit das Einkommen für das betroffene Jahr deutlich erhöht wird.</i>  <i>Wenn sich das Einkommen ausserordentlich erhöht, zum Beispiel wenn ein Produzent akzeptiert, eine Parzelle für eine Renaturierung zu verkaufen, kann dies direkten Einfluss auf die Direktzahlungen haben.</i>  <i>Diese Massnahme hat keinen Einfluss auf die Struktur des Betriebes; grosse wie kleine Betriebe können</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist
	<p><b>Art. 70b (neu)</b> Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet</p> <p>1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.</p> <p>2 Die Voraussetzungen nach Artikel 70a Absatz 1 gelten mit Ausnahme von Buchstabe c im Sömmerungsgebiet nicht.</p> <p>3 Der Bundesrat legt die Bewirtschaftungsanforderungen für das Sömmerungsgebiet fest.</p>		<p><i>betroffen werden.</i> g. bestimmt Grenzwerte bezüglich der Fläche je Betrieb, ab der die Beiträge gestuft bzw. reduziert werden =&gt;Annehmen <i>Es ist sehr wichtig, eine Degressivität der Direktzahlungen je nach Fläche zu behalten. Es ist die einzige Möglichkeit, um einen Gleichgewicht zwischen kleinen mittleren und grossen Betriebe zu gewährleisten. Wenn diese Limite verschwindet, dann sind wir sicher, dass es zu einem Kampf um Parzelle kommen wird.</i></p>
<p><b>Art. 71</b> Duldungspflicht</p> <p>1 Die Grundeigentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft, zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten notwendig ist.</p>	<p><b>Art. 71</b> Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p>1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</p> <p>b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Normalstoss für Ganzjahresbetriebe für die zur Sömmerung gegebenen Tiere zur Förderung der Alpung;</p>	<p><b>Art. 71</b> <input type="checkbox"/> Ausgabenbremse</p> <p>1 ...</p> <p>b<sup>bis</sup>. zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen;</p>	<p><b>Art. 71</b> <input type="checkbox"/> Ausgabenbremse</p> <p>1 ...</p> <p>b. einen nach Hangneigung, Anteil Steillagen und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</p> <p>b<sup>bis</sup>. <i>Streichen</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist		
<p><sup>2</sup> Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantone erlassen nötigenfalls die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.</p>	<p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird;</p> <p>3 Die Kantone können einen Teil des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alverbesserungen aufkommen.</p>		<p>3 Streichen</p>		
			<p><b>Mehrheit</b></p>	<p><b>Minderheit (Recordon, Keller- Sutter)</b>  <b>→ Annehmen</b></p> <p>4 Der Bundesrat richtet Alpungsbeiträge für Tiere aus, die traditionsgemäss auf im Ausland bewirtschafteten Flächen gesömmert werden.</p> <p><i>Mit der AP 14-17 und der geplanten Abschaffung der Tierbeiträge entfällt die Unterstützung der traditionsgemäss (seit vor 1982) im Ausland gelegenen Sömmerungsflächen vollständig. Dies stellt für gewisse Betriebe im Grenzgebiet, die ein grenzüberschreitendes Weidesystem haben, eine unnötige Gefährdung dar. In diesem Sinn ist es wichtig, für solche Betriebe eine Finanzhilfe beizubehalten und den schweizerischen Ganzjahresbetrieben für Tiere, die traditionsgemäss auf ausländischen Weiden gesömmert werden, zumindest die Alpungsbeiträge auszurichten.</i></p>	
<p><b>Art. 72</b> Flächenbeiträge</p> <p>Der Bund richtet als Entgelt für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen Flächenbeiträge aus.</p>	<p><b>Art. 72</b> Versorgungssicherheitsbeiträge</p> <p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p>	<p><i>Ausgabenbremse</i></p>	<p><b>Mehrheit</b></p>	<p><b>Minderheit I</b> (Baumann, Bischof, Föhn, Ger-mann) 1 ...</p>	<p><b>Minderheit II</b> (Schmid Martin, Fetz, Zanetti)</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist		
	<p>a. einen Basisbeitrag je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;  b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;  c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p>			<p>c. einen nach Zonen und Hangneigungen abgestuften ...</p>	<p>d. einen Beitrag zum Ausgleich der erschwerenden Produktionsbedingungen im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone für die Haltung von Nutztieren auf Raufutterbasis.</p>
	<p>2 Für die Grünfläche werden die Beiträge ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz an raufutterverzehrenden Nutztieren fest. Er kann vorsehen, dass für Kunstwiesen und Biodiversitätsförderflächen kein Mindesttierbe-</p>	<p>2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, ...</p> <p><i>Uniterre unterstützt die Änderung des Direktzahlungssystem. Uniterre ist auch mit der Abschaffung des Direkt-</i></p>	<p><b>(Mehrheit)</b></p> <p>*</p> <p>2 Für die Grünfläche werden die Beiträge ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Basisbeitrag wird</p>	<p><b>(Minderheit I)</b> (Baumann, Bischof, Föhn, Germann)</p> <p>2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz</p>	<p><b>Minderheit II</b> (Schmid Martin, Fetz, Zanetti)</p> <p>2 Gemäss Nationalrat → <b>Annehmen</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	
	<p>satz erreicht werden muss, und für Biodiversitätsförderflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen.</p> <p>3 Versorgungssicherheitsbeiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	<p><i>zahlung pro GVE einverstanden. Obwohl wir klar wissen, dass diese Aenderung einige Probleme in spezifischen Regionen hervorbringen wird, schätzen wir, dass Anpassungsmöglichkeiten da sind. Zum Beispiel mit neuen Direktzahlungsprogrammen. Man muss auch zugeben, dass diese Aenderung kohärent mit allen anderen Aenderungsvorschlägen ist. Diese Massnahme soll mit Förderung von lokalen Futterpflanzen « gekoppelt werden » (art 54). So haben wir eine kohärente Lösung, die das Gleichgewicht zwischen Tierbestand und Futterbedarf verbessert. Bis heute haben die alternative Lösungen zu der Abschaffung von Direktzahlungen pro GVE zu wenige Leute überzeugt.</i></p>	<p>ab dem Mindesttierbesatz bis zu einem Maximaltierbesatz erhöht. Der Bundesrat legt dafür den minimalen und den maximalen Besatz an raufutterverzehrenden Nutztieren, sowie die Beitragsabstufung innerhalb der festgelegten Minimal- und Maximalgrenzen fest. Er legt die Grenzen so fest, dass diese keinen negativen ökologischen Einfluss haben. Er kann vorsehen, dass für Kunstwiesen und Biodiversitätsförderflächen kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss, und für Biodiversitätsförderflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen</p>	<p>erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren fest. Er kann vorsehen, dass für Biodiversitätsförderflächen ein reduzierter Mindesttierbesatz erreicht werden muss, und für Biodiversitätsförderflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen. Bei Kunstwiesen, von Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere kann auf einen Mindesttierbesatz verzichtet werden.</p> <p>4 Der Bundesrat bestimmt nach Absatz 1 Buchstabe d den Beitrag je Grossvieheinheit unter Berücksichtigung der Produktionserschwer-</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	
				nisse gemäss Artikel 71 und Artikel 72. Der Beitrag wird auf 80 Prozent der Förderlimite begrenzt und für maximal 25 Grossvieheiten ausgerichtet.
<p><b>Art. 73</b> Beiträge für die Haltung rauhfuttermehrender Nutztiere</p> <p>1 Der Bund richtet zur Förderung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf Rauhfutterbasis und einer flächendeckenden Nutzung, insbesondere durch Grünland, Beiträge für die Haltung von Nutztieren auf Rauhfutterbasis aus.</p> <p>2 Die Beiträge werden ausgerichtet für die Haltung von rauhfuttermehrenden Nutztieren, die auf dem Betrieb gehalten werden und für die eine betriebseigene Rauhfutterbasis vorhanden ist.</p> <p>3 ...</p> <p>4 ...</p>	<p>Biodiversitätsbeiträge</p> <p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p><i>Ausgabenbremse</i></p>	<p><i>Ausgabenbremse</i></p> <p><b>Mehrheit</b></p> <p>3 Streichen</p>	<p><b>Minderheit</b> (Levrat, Bischof, Zanetti)</p> <p>→ <b>Annehmen</b></p> <p>3 Gemäss Nationalrat (=gemäss Bundesrat) Die Streichung der Co-Finanzierung muss zurückgewiesen werden, um die bisherige Finanzierungsform beizubehalten, welche sich bewährt hat. Es ist normal, dass sich die Kantone, welche bei der Konkretisierung der Vernetzungsprojekte eine zentrale Rolle spielen, auch an der Finan-</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	
				<p>zierung beteiligen.</p> <p>Im Rahmen der AP 14 – 17 wurde die Mitfinanzierung der Kantone an Ökoqualitätsbeiträge zum Ausgleich gestrichen, da der kantonale Handlungsspielraum für diese Qualitätsaspekte deutlich geringer ist.</p>
<p><b>Art. 74</b> Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen</p> <p>1 Der Bund richtet zum Ausgleich der erschwerenden Produktionsbedingungen im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone Beiträge für die Haltung von Nutztieren auf Rauhfutterbasis aus.</p> <p>2 Beiträge werden ausgerichtet für die Haltung von Rindvieh, Tieren der Pferdegattung, Schafen und Ziegen.</p> <p>3 Die Beiträge werden entsprechend gekürzt, wenn für den gesamten auf dem Betrieb gehaltenen Bestand an rauhfutterverzehrenden Nutztieren keine ausreichende betriebseigene Rauhfuttergrundlage vorhanden ist.</p> <p>4 Der Bundesrat bestimmt den Beitrag je Grossvieheinheit unter Berücksichtigung der Produktionserschwernisse.</p> <p>5 Der Bundesrat kann:</p> <p>a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden;</p> <p>b. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken.</p>	<p>Landschaftsqualitätsbeiträge</p> <p>1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn:</p> <p>a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben;</p> <p>b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und</p> <p>c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.</p> <p>3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.</p>	<p><i>Ausgabenbremse</i></p>	<p><i>Ausgabenbremse</i></p> <p><b>Mehrheit</b></p> <p>3 Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe</p> <p>...</p>	<p><b>Minderheit</b> (Levrat, Bischof, Zanetti)</p> <p>→ <b>Annehmen</b></p> <p>3 Gemäss Nationalrat (=gemäss Bundesrat)</p> <p><i>Siehe Art. 73 Abs. 3</i></p>
<p><b>Art. 75</b> Hangbeiträge</p> <p>1 Der Bund richtet zur Förderung und Erhaltung der Landwirtschaft in Lagen mit erschwerenden Produktionsbedingungen sowie für den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft Beiträge für</p>	<p>Produktionssystembeiträge</p> <p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p>	<p><i>Ausgabenbremse</i></p>	<p><i>Ausgabenbremse</i></p> <p>1 ...</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist
<p>landwirtschaftliche Nutzflächen in Hanglagen aus.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt den Beitrag je Flächeneinheit und berücksichtigt dabei die Nutzungsart und die Bewirtschaftungsschwerpunkte, namentlich die Hangneigung.</p>	<p>a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare für gesamtbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>b. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p> <p>2 Der Bundesrat legt fest, welche Produktionsformen gefördert werden.</p>		<p>C. ...</p> <p>... Produktionsformen einschliesslich Belassung von Hörnern.</p>
	<p><b>Art. 147a (neu)</b> Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen</p> <p>1 Der Bund kann die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen fördern. Er kann Genbanken und Erhaltungssammlungen führen oder führen lassen und Massnahmen namentlich mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>2 Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Genbanken, die Erhaltungssammlungen, die Massnahmen und die Beitragsberechtigten festlegen. Er legt die Kriterien für die Verteilung der Beiträge fest.</p>	<p><i>Ausgabenbremse</i></p> <p>... und Massnahmen wie die in-situ-Erhaltung namentlich mit Beiträgen unterstützen.</p> <p><b>=Unterstützen</b></p>	
<p><b>Art. 187</b> Übergangsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz</p> <p>1 Die aufgehobenen Bestimmungen bleiben auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen anwendbar, mit Ausnahme der Verfahrensvorschriften.</p>	<p><i>Art. 187 Abs. 2–9 und 11–13 (evtl. 14; sofern die Schweizerische Käseunion AG in Liq. gelöscht ist)</i></p>	<p><i>Art. 187</i></p> <p><b>=&gt;Annehmen</b></p> <p>1bis Der Bundesrat legt bis zum 30. Juni 2016 einen Bericht vor mit einer Methodik zur Evaluation des Nutzens von gentechnisch veränderten Pflanzen. Dabei soll beurteilt werden, ob sich die GVO im Vergleich zu herkömmlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Produktionsmitteln für die Produktion, die Konsumenten und die Umwelt als vorteilhaft erwei-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat <i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	Kommission des Ständerates <i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>
		sen. Auf der Basis der erarbeiteten Methodik erstellt der Bundesrat eine auf die Schweiz ausgerichtete Kosten-Nutzen-Bilanz der heute existierenden gentechnisch veränderten Pflanzen. <i>(siehe auch Änderung bisherigen Rechts, 9. Gentechnikgesetz)</i>	
			<p>Art. 187d Antibiotika  =&gt;<b>Annehmen</b>  <i>Wir begrüßen diesen Vorschlag. Wir schlagen einigen Ergänzungen vor.</i></p> <p>1 Der Bundesrat legt bis Ende 2014 unter Einbezug der Kantone <b>der Produzenten, praktizierender Tierärzte und des Tierschutzes</b> die Ziele und Strategien der Erkennung und Überwachung von Antibiotikaresistenzen und der Reduktion des Antibiotikaeinsatzes (Prudent Use Guidelines) fest.</p> <p>2 Bei der Formulierung der Ziele und Strategien sind insbesondere zu berücksichtigen:  a. die Umweltziele Landwirtschaft (UZL);  b. internationale Empfehlungen und Richtlinien;  c. der aktuelle Stand der Wissenschaft.  <b>d. Tierhaltungsformen und Tierschutz</b></p> <p>3 <b>Alle oben genannten Instanzen</b> <del>Bund und Kantone</del> überprüfen aufgrund der Berichterstattungen, ob die Ziele erreicht sind und ergreifen bei Bedarf entsprechende Massnahmen</p>
<b>8. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)</b>			
<b>Art. 5</b> Vorbehalte kantonalen Rechts  Die Kantone können: a. landwirtschaftliche Betriebe, welche die Voraussetzungen nach Artikel 7 hinsichtlich der Standardarbeitskräfte nicht erfüllen, den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen; die minimale Betriebsgrösse ist dabei in einem Bruchteil einer Standardarbeitskraft festzulegen und darf 0,75 Standardarbeitskräfte nicht unterschreiten;		=> <b>Annehmen</b> <i>Positiv für die Betriebe die klein od. hoch diversifiziert sind.</i> Die Kantone können: a. landwirtschaftliche Betriebe, welche die Voraussetzungen nach Artikel 7 hinsichtlich der Standardarbeitskräfte nicht erfüllen, den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen; die minimale Betriebsgrösse ist dabei in einem Bruchteil einer Standardarbeitskraft festzulegen und darf 0,6 Standardarbeitskräfte nicht unterschreiten;	
<b>9. Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich; Gentechnikgesetz (GTG)</b>			

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	
<p><b>Art. 37a</b> Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</p> <p>Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 27. November 2013 keine Bewilligungen erteilt werden. Der Bundesrat erlässt bis zu diesem Zeitpunkt die nötigen Ausführungsbestimmungen</p>		<p>Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 keine Bewilligungen erteilt werden. Der Bundesrat erlässt bis zu diesem Zeitpunkt die nötigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>(Siehe auch Art. 187 Landwirtschaftsgesetz)</p>	<p><b>Mehrheit → Annehmen</b>  <i>Am 27. November 2013 läuft das Gentechnormatorium aus. Mit der geplanten Revision des Gentechnikgesetzes (GTG) soll der Anbau von GVO in Koexistenz mit der gentechfreien Landwirtschaft gesetzlich verankert werden. Einerseits würde mit einer Koexistenz die glaubwürdige, gentechfreie Produktion – eine Chance für die Marktführerschaft von Schweizer Qualitätsprodukten – aufs Spiel gesetzt. Andererseits verursachen die im NFP59<sup>1</sup> beschriebenen Koexistenzmassnahmen Mehrkosten für den ganzen Sektor, die in keinem Verhältnis stehen zum sehr beschränkten Nutzen.</i></p> <p><i>Die Beurteilung von GVO in der Landwirtschaft soll in Zukunft auf Kosten-Nutzen-Evaluation beruhen.</i></p> <p><i>Der Bundesrat sieht vor, noch dieses Jahr die für die gesetzliche Verankerung der Koexistenzregelung nötige Revision des Gentechnikgesetzes (GTG) in die Ämterkonsultation zu schicken. Parallel dazu soll in einer zweiten Botschaft eine für die entsprechenden Gesetzesanpassungen nötige Verlängerung des Moratoriums vorgeschlagen werden. Der vorgesehene Zeitplan ist ambitiös und beinhaltet das Risiko, dass Ende 2013 das Moratorium ohne Alternative ausläuft.</i></p> <p><i>Der vorliegende Antrag will des-</i></p>	<p><b>Minderheit</b>  (Freitag, Keller-Sutter)</p> <p><i>Gemäss geltendem Recht</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	
			<i>halb den Umgang mit Gentechnologie in der Landwirtschaft rechtzeitig und im Rahmen der AP 14-17 nachhaltig regeln. Damit soll die agrarpolitische Strategie kohärent umgesetzt werden.</i>	
<b>Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014–2017</b>				
	<p><b>Art. 1</b></p> <p>1 Für die Jahre 2014–2017 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen der Grundlagenverbesserung und die Sozialmassnahmen ...638 Millionen Franken</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 1776 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 256 Millionen Franken.</p> <p>2 Mittel im Umfang von höchstens 100 Millionen Franken aus dem Zahlungsrahmen nach Absatz 1 Buchstabe b können in den Zahlungsrahmen nach Absatz 1 Buchstabe a umgelagert werden</p>	<p><i>Ausgabenbremse</i></p> <p>1 ...</p> <p>a. ...</p> <p>...798 Millionen Franken (wobei für Investitionskredite jährlich 47 Mio. statt 17 Mio. Franken und für Beiträge für Strukturverbesserungen 99 Mio. statt 89 Mio. Franken zur Verfügung stehen sollen);</p>	<p><i>Ausgabenbremse</i></p> <p>1 ...</p> <p><b>Mehrheit → Annehmen</b></p> <p><i>Strukturverbesserungsmassnahmen sind das wichtigste Instrument, um die Produktionskosten in der Landwirtschaft zu senken und damit die Existenzfähigkeit der Betriebe zu erhalten und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Namentlich in den Berggebieten besteht in diesen Bereichen ein grosser Nachholbedarf.</i></p> <p><i>Strukturverbesserungsmassnahmen entfalten ihre Wirkung mittel- bis langfristig zu gunsten der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes, sie müssen deshalb kontinuierlich gefördert werden. (z.B. Hoferschliessungen im Berggebiet, Rationalisierung durch Güterzusammenlegungen, Projektinitiativen zur Verbesserung der Wertschöpfung und zur regionalen Entwicklung).</i></p> <p><i>Zudem sind die öffentlichen Mittel in einem Fonds „de roulement“ besonders effizient und effektiv eingesetzt, weil sie mehrfach Wirkung entfalten können. Mit den rund 2.36 Mia. Franken Bundesmittel, welche seit 1962 den Kantonen zur Verfügung gestellt wurden, konnten insgesamt rund 11 Mia. Investitionskredite gewährt werden. (jeder Franken wurde</i></p>	<p><b>Minderheit</b> (Fetz, Levrat)</p> <p>a. Gemäss Bundesrat</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Nationalrat Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist	Kommission des Ständerates Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist	
			<i>knapp 5x als Kredit verwendet!</i>	
			<p><b>Mehrheit → Annehmen</b></p> <p><i>Diese Änderung ist für die Schweizer Landwirtschaft gefährlich. Sie bezieht die Anpassungen von der Landwirtschaft nicht mit ein. Einige Direktzahlungen (wie z.B. art 54 mit Förderung von lokalen Futterpflanzen) sind nicht in den ökologischen Beiträgen berücksichtigt. Obwohl sie eine klare ökologische Komponente haben. Eine gewisse Flexibilität soll gewährleistet werden.</i></p>	<p><b>Minderheit</b> (Fetz, Zanetti)</p> <p>3 Der Anteil der Beiträge, die nach Art. 71 Abs. 1 Bst. a (Kulturlandschafts- Zonenbeitrag) und Beiträge nach Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge) ausgerichtet werden, beträgt maximal 35 Prozent des Zahlungsrahmens nach Absatz 1 Buchstabe c.</p>
			<p><b>2012.3988 Mo. Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (12.021)</b> vom 14. November 2012 <i>Drei Dimensionen der Nachhaltigkeit im Landwirtschaftsgesetz</i></p> <p>Der Bundesrat wird beauftragt, bis spätestens zur nächsten Agrarvorlage 2018-2021 eine Änderung von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz LwG; SR 910.1) vorzulegen, wonach künftig alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit - Ökonomie, Soziales und Ökologie - zu berücksichtigen sind. Die Parameter, welche zur Bewertung der Nachhaltigkeit verwendet werden, sind entsprechend anzupassen.</p> <p><b>2012.3990 Mo. Kommission für Wirtschaft und Abgaben (12.021)</b> vom 14. November 2012 <i>Frauen in der Landwirtschaft</i></p> <p>Gestützt auf den Bericht des BLW "Frauen in der Landwirtschaft" wird der Bundesrat beauftragt, für die ökonomische, soziale und rechtliche Absicherung der in der Landwirtschaft tätigen Frauen zu sorgen und</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012</b>	<b>Nationalrat</b> <i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	<b>Kommission des Ständerates</b> <i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>
			dem Parlament bis spätestens zur nächsten Agrarvorlage 2018-2021 einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Eine Voraussetzung dafür ist, dass er die Daten zur bäuerlichen Erwerbstätigkeit geschlechtsspezifisch erfassen lässt.